

2025/0091/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2025	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag Kommunale Verpackungssteuer (öffentlich)



Stadtratsfraktion Homburg/Saar

Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Marc Piazolo
StV Fraktionsvorsitzende Katrin Lauer
StV Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Oberbürgermeister der
Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum 03. Februar 2025

Antrag

ERHEBUNG EINER KOMMUNALEN VERPACKUNGSSTEUER

Stadtratssitzung am 13. Februar 2025

Sehr geehrter Oberbürgermeister,
Lieber Michael Forster,

als Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen wir den Tagesordnungspunkt „Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer“ auf die Ratssitzung am 13. Februar 2025 zu setzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. November 2024 die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung einer Verpackungssteuer (Universitätsstadt Tübingen) zurückgewiesen (Pressemitteilung 6/2025). Damit ist nun höchstrichterlich geklärt, dass Städte und Gemeinden eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) auf den Verbrauch von Einwegartikeln beim Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ erheben dürfen.¹

Auf Basis dieser Rechtslage schlagen wir vor, dass der Stadtrat die Einführung einer kommunalen Verbrauchssteuer auf nicht wiederverwendbare Verpackungen sowie nicht wiederverwendbares Geschirr und Besteck im Rahmen einer Verpackungssteuersatzung beschließt. Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von entsprechenden Speisen und Getränken verpflichtet.

Dies betrifft nicht wiederverwendbare Verpackungen bzw. Geschirr und Besteck die Speisen und Getränke enthalten und die für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht bzw. -Getränk verkauft werden.

Der Entwurf einer Verpackungssteuersatzung der Stadt Homburg liegt unserem Antrag bei.

Vielen Dank für die Berücksichtigung auf der Tagesordnung und mit besten Grüßen

Marc Piazolo

¹ Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung 6/2025 zum Beschluss vom 27.11.2024 zur Tübinger Verpackungssteuer - 1 BvR 1726/23 (22.01.2025)

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Homburg beschließt die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer zum 1. Januar 2026.

Der Rat beauftragt die Verwaltung auf Basis des vorliegenden Entwurfs eine beschlussfähige Vorlage für die „Satzung der Stadt Homburg über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)“ zeitnah den Gremien vorzulegen.

Begründung

Seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll. Allein in Deutschland werden jährlich über drei Milliarden Einweg-Getränkebecher und 120.000 Tonnen an Einweg-Essensboxen (Dt. Umwelthilfe) verbraucht. Damit gehen erhebliche Umwelt- und Klimabelastungen einher.

In Homburg wird dies zum einen an den häufig überfüllten Mülleimern und einem z.T. vermüllten Stadtbild sichtbar. Gleichzeitig sehen wir es auch an den hohen Mengen an Einweg-Verpackungen, die im Rahmen der Müllaktionen von Picobello (im März) bzw. des World Cleanup Days (im September)² alljährlich mit großem Engagement ehrenamtlich von Vereinen und Schulen im öffentlichen Raum (u.a. Schlossberg, Stadtpark) eingesammelt werden.

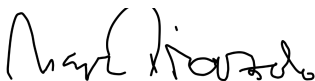
Mit einer Verpackungssteuer bieten wir finanzielle Anreize für die Endverkäufer (Gastronomie) stärker auf Mehrwegsysteme zu setzen und so zu einem sauberen Stadtbild beizutragen. Zudem ergeben sich positive Wirkungen für den Klima- und Ressourcenschutz. Die Erfahrungen in Tübingen zeigen, dass die Maßnahme nachweislich wirkt und die Nutzung von Mehrwegsystemen aufkommensneutral gezielt gefördert werden kann.

Wenn wir unsere Stadt lebenswerter und für Auswärtige attraktiver halten wollen, dann können wir der Vermüllung durch die Einführung dieser Satzung merkbar Einhalt gebieten.

Der Satzungsentwurf lehnt sich an die Verpackungssteuersatzungen von Tübingen und Konstanz an.

Eckpunkte der Verpackungssteuersatzung

Steuergegenstand:	Jede Einweggetränkeverpackungen	0,50 EUR
	Jedes Einweggeschirrtell bzw. Einweglebensmittelverpackung	0,50 EUR
	Jedes Einwegbesteck (-set)	0,20 EUR
Steuerschuldner:	Endverkäufer von Speisen und Getränken	
Steuerbefreiung:	Einweggegenstände, die vom Endverkäufer zurückgenommen und verwertet werden.	
	Einweggegenstände, die im Rahmen von Märkten, Festen, Konzerten verkauft werden.	



Marc Piazolo

² In diesem Jahr finden die Aktionen Picobello am 21./22. März 2025 bzw. der World Cleanup Day am 20. September 2025 statt.

Entwurf (Stand 03. Februar 2025)

**Satzung der Stadt Homburg über die Erhebung einer Verpackungssteuer
(Verpackungssteuersatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuererhebung, Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Meldepflicht
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuersatz und Bemessungsgrundlage
- § 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Vorauszahlung
- § 8 Aufbewahrung und Aufzeichnungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§11 und 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit §2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Homburg am 13. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Homburg erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).
- (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z.B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z.B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel- oder Getränkebehälter).

§ 2 Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Meldepflicht

Wer einen Betrieb betreibt in dem die in § 1 aufgeführten Einwegverpackungen bzw. Einweggeschirr für den genannten Zweck genutzt werden, ist verpflichtet dieses unverzüglich der Stadt, Kämmerei Abteilung Steuern, gesondert anzuzeigen. Dabei sind die genutzten Steuergegenstände und der erwartete Verbrauch mitzuteilen.

§ 4 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen.
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 5 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 EUR
2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 EUR
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 EUR

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/Die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Die Stadt Homburg ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Die Stadt Homburg kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 8 Aufbewahrung und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die nach § 2 steuerpflichtigen Personen haben Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz Saarland handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 3 und 6 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Saarland mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.